

Versicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für die ADAC Kreditkarte mit Paket Schutz



(Stand 01.04.2019)

I. Allgemeines

1. Welche Pakete können abgeschlossen werden?

Zusätzlich zur ADAC Kreditkarte kann der Inhaber der ADAC Kreditkarte die Pakete Reise, Sparen, Schutz oder Platin abschließen. Die Pakete können einzeln und unabhängig voneinander abgeschlossen werden. In den Paketen Reise, Schutz und Platin sind Gruppenversicherungen enthalten, die die Landesbank Berlin AG zu Gunsten des Inhabers der ADAC Kreditkarte und der versicherten Personen abgeschlossen hat.

Das Paket Reise enthält einen ADAC Auslandskrankenschutz 100, eine ADAC Reiserücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung, eine ADAC Verkehrsmittel-Unfallversicherung, eine ADAC Zusatz-Haftpflichtversicherung für Mietwagen im Ausland, eine ADAC Reise-Rechtsschutzversicherung für Mietfahrzeuge und eine ADAC Reise-Vertrags-Rechtsschutzversicherung.

Das Paket Schutz enthält eine ADAC Unfall-Assistance.

Im Paket Platin sind die Pakete Reise, Sparen und Schutz enthalten.

Im Folgenden befinden sich die Gruppenversicherungsbedingungen für alle Versicherungen, die im Paket Schutz enthalten sind.

Der Versicherer für die Gruppenversicherungen ADAC Auslandskrankenschutz 100, ADAC Reiserücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung, ADAC Verkehrsmittel-Unfallversicherung, ADAC Zusatz-Haftpflichtversicherung für Mietwagen im Ausland, ADAC Reise-Rechtsschutzversicherung für Mietfahrzeuge, ADAC Reise-Vertrags-Rechtsschutzversicherung sowie ADAC Unfall-Assistance: ADAC Versicherung AG, Hansastraße 19, 80686 München, Vorstand: Claudia Tuchscherer (Vorsitzende), Stefan Daehne, James Wallner, Aufsichtsratsvorsitzender: Mahbod Asgari Nejad, Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München, eingetragen beim Amtsgericht München HRB 45842.

Aus redaktionellen Gründen wurden die Themen, die bei allen Versicherungen gleich geregelt sind, vorangestellt, um einen besseren Überblick zu verschaffen.

Bei den einzelnen Gruppenversicherungen handelt es sich um verschiedene, rechtlich selbstständige Versicherungsverträge.

In diesen Vertragsbestimmungen und allen anderen Dokumenten wendet sich der Versicherer an alle Geschlechter (m/w/d). Soweit grammatikalisch männliche, weibliche oder neutrale Personenbezeichnungen verwendet werden, dient dies allein der besseren Lesbarkeit.

2. Wie können die Gruppenversicherungen der Pakete erworben werden?

Durch den Kauf des Paketes werden die dazugehörigen Gruppenversicherungen miterworben.

3. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt generell zum vereinbarten Beginn des gewählten Paketes, frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag für das gewählte Paket von der Landesbank Berlin AG angenommen wird.

Einzelheiten zum konkreten Beginn und Ende des Versicherungsschutzes befinden sich in den nachfolgenden einzelnen Gruppenversicherungsbedingungen (§ 5 ADAC Auslandskrankenschutz 100, § 4 ADAC Reiserücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung, § 6 ADAC Verkehrsmittel-Unfallversicherung, § 6 ADAC Zusatz-Haftpflichtversicherung für Mietwagen im Ausland, § 2 Abs. 3 ADAC Reise-Rechtsschutzversicherung für Mietfahrzeuge, § 2 Abs. 3 ADAC Reise-Vertrags-Rechtsschutzversicherung, § 4 ADAC Unfall-Assistance).

Der Versicherungsschutz endet an dem Tag, an dem die Kündigung des Paketes bzw. des Kreditkartenvertrages wirksam wird. Verstirbt der Inhaber der ADAC Kreditkarte, während sich die versicherten Personen noch auf einer Reise befinden, besteht Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Reise.

4. Wer kann die Ansprüche aus den Gruppenversicherungsvertrag geltend machen?

Die Ansprüche können nur vom Inhaber der ADAC Kreditkarte geltend gemacht werden.

5. Wo kann der Inhaber der ADAC Kreditkarte Ansprüche geltend machen?

Ansprüche aus dem Gruppenversicherungsvertrag können direkt bei dem Gruppenversicherer geltend gemacht werden.

Maßgebend für die Leistungserbringung sind die Gruppenversicherungsbedingungen. Diese gelten sinngemäß auch für die mitversicherten Personen.

Die Leistungen sind fällig und werden erbracht, wenn die Feststellungen des Schadensfalles und des Umfangs der Leistungen beendet sind und alle erforderlichen Nachweise vorliegen. Alle gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach den jeweiligen Gruppenversicherungsbedingungen. Die Ausübung der Rechte und die Geltendmachung der Ansprüche stehen nur dem Inhaber der ADAC Kreditkarte zu.

Unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen besteht kein Versicherungsschutz, wenn und soweit es dem Versicherer auf Grund geltender gesetzlicher Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereit zu stellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen. Insbesondere handelt es sich dabei um Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland. Das Gleiche gilt für die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassenen Sanktionen und Embargos, soweit diese mit europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften vereinbar sind.

Die Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer sind in Textform abzugeben. Es gilt deutsches Recht. Die Kommunikation während der Laufzeit in Ausübung und Durchführung des Vertrages wird in deutscher Sprache geführt. Ansprüche auf Versicherungsleistung können ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

6. Welcher Gerichtsstand gilt?

Ansprüche aus dem Gruppenversicherungsvertrag können entweder bei dem Gericht geltend gemacht werden, das für den Wohnsitz des Inhabers der ADAC Kreditkarte oder für den Geschäftssitz des Versicherers örtlich zuständig ist. Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für den Inhaber der ADAC Kreditkarte örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass der Inhaber der ADAC Kreditkarte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt hat, oder der Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für den Geschäftssitz des Versicherers örtlich zuständig ist. In der ADAC Reise-Rechtsschutzversicherung für Mietfahrzeuge und in der ADAC Reise-Vertrags-Rechtsschutzversicherung wird auf die Einrede der fehlenden örtlichen Zuständigkeit verzichtet, falls gegen den Versicherer vor einem anderen deutschen Gericht, als dem des Geschäftssitzes des Versicherers Klage erhoben wird.

7. An wen kann sich der Inhaber der ADAC Kreditkarte bei Meinungsverschiedenheiten wenden?

Sollte der Inhaber der ADAC Kreditkarte einmal Grund zur Beschwerde haben, kann er sich direkt an die jeweilige Versicherung wenden. Unabhängig davon nimmt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Beschwerden über deutsche Versicherer entgegen.

Die ADAC Versicherung AG nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.

8. Datenschutzinformation ADAC Versicherungen

Weitere Informationen zur Verarbeitung der Daten durch die ADAC Versicherung AG befinden sich unter www.adac.de/Datenschutz.

II. Paket Schutz

Der Versicherungsschutz besteht, wenn zur ADAC Kreditkarte zusätzlich das Paket Schutz abgeschlossen wird.

Die ADAC Unfall-Assistance bietet Unterstützung, wenn eine versicherte Person durch einen Unfall bedingt stationär behandelt werden muss.

A. ADAC Unfall-Assistance

Die Versicherung ist gültig, wenn das Paket Schutz zusätzlich zur ADAC Kreditkarte abgeschlossen wurde.

§ 1 Welche Leistungen enthält die ADAC Unfall-Assistance?

Nach einer Unfallverletzung wird ein sofortiger stationärer Aufenthalt notwendig. Bei Bedarf

- hilft der Versicherer bei der Ermittlung der im Zusammenhang mit dem Unfall in Frage kommenden deutschen Leistungsträger.
- benennt der Versicherer Fachkliniken und geeignete Reha-Kliniken in Deutschland. Der Versicherer hilft – soweit möglich – bei der Organisation der weitergehenden stationären Heil- und Reha-Maßnahmen.
- ermittelt der Versicherer mögliche Leistungsträger für einen Verlegungstransport in Deutschland und organisiert diesen Transport. Die Kosten für den Transport werden nicht übernommen.
- benennt der Versicherer Anwälte in Deutschland. An diese kann sich die versicherte Person wenden, um verkehrs-, arbeits- oder sozialrechtliche Fragen in Zusammenhang mit dem Unfall zu klären.

§ 2 Wann handelt es sich um einen Unfall im Sinne der Bedingungen?

- Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- Erweiterter Unfallbegriff
Als Unfall gelten auch durch erhöhte Kraftanstrengungen verursachte
- Schädigungen an Gliedmaßen,
- Verrenkungen eines Gelenks,
- Zerrungen oder Zerreißen von Muskeln, Sehnen, Bändern oder Kapseln.
Bandscheiben werden von dieser Regelung nicht erfasst.
- Der Unfall muss während der Laufzeit des Paketes Schutz eingetreten sein.

§ 3 Wer sind die versicherten Personen?

1. Versichert ist der Inhaber der ADAC Kreditkarte (Haupt- oder Partnerkarte). Der Ehepartner oder Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft und deren minderjährige Kinder sind versicherte Personen. Anstelle des Ehepartners sind der nichteheliche Lebenspartner und dessen minderjährige Kinder versichert, wenn sie mit dem Inhaber der ADAC Kreditkarte in häuslicher Gemeinschaft leben.
2. Allein der Inhaber der ADAC Kreditkarte ist berechtigt, den Versicherungsschutz für sich persönlich und auch für die anderen versicherten Personen geltend zu machen.

§ 4 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Beginn des Paketes Schutz. Der Versicherungsschutz endet an dem Tag, an dem die Kündigung des Paketes bzw. des Kreditkartenvertrages wirksam wird.